# VERHANDLUNGSSCHRIFT über die Sitzung des GEMEINDERATES

am Dienstag, den 18.06.2019

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

im Gemeindeamt Maria Taferl
Die Einladung erfolgte am 07.06.2019
durch Kurende und Einzelladung.

## Anwesend waren:

Bürgermeister Strondl Heinrich, ÖVP Vizebürgermeister Leopoldinger Martin, ÖVP Mitglieder des Gemeinderates:

GFGR Michaela Schachner, ÖVP GFGR Fichtinger Markus,SPÖ GFGR Hinterndorfer Iris, ÖVP GR Reisinger Johann, ÖVP GR Eder Gerhard, ÖVP GR Windisch Hans, SPÖ GR Siedl Gerhard, SPÖ GR Scheer Michaela, ÖVP GR Alois Lahmer, ÖVP GR Martin Lahmer, ÖVP

Entschuldigt abwesend waren: GfGR Markus Brankl ÖVP, GR Maria Lahmer, GR Josef Gangl

## Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig. TAGESORDNUNG

- 1. Begrüßung und Genehmigung des letzten GR Protokolls
- 2. Genehmigung des PA Protokoll
- 3. NTVA 2019
- 4. REAB 2018
- 5. Kaufvertrag Reitler und Stippinger
- 6. Golfclub Maria Taferl Werbetafel
- 7. Flächenwidmungsplan beschließen
- 8. Dienstbarkeitsvereinbarung zw. der Marktgemeinde Maria Taferl, Herrn Christian und Reinhard Brahmer
- 9. Bericht der Gebarungseinschau Nö LR

# Top 1) Begrüßung und Genehmigung des letzten GR Protokolls

Bürgermeister Heinrich Strondl begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Das GR-Protokoll vom 20.03.2019 wird verlesen und es gibt keine Einwände

## Top 2) Genehmigung des PA Protokoll

Das Protokoll der letzten Prüfungsausschusssitzung vom 2.5.2019 wird verlesen und es gibt keine Einwände.

# Top 3) NTVA 2019

Während der Auflagefrist zum Nachtragsvoranschlag wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Der Bürgermeister verliest den Nachtragsvoranschlag 2019 und stellt den Antrag auf Zustimmung.

Bürgermeister Heinrich Strondl berichtet:

Die Gemeinde hat für das Jahr 2019 um Umwidmung der Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 97.000,- vom Vorhaben Straßen- und Brückenbau auf das Vorhaben Wirtschaftshof angesucht. Die restlichen Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 56.100,-- werden im Straßenbau verwendet.

Beschluss: einstimmig

# Top 4) REAB 2018

Während der Auflagefrist zum Rechnungsabschluss wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Bürgermeister verliest den Rechnungsabschluss 2018 und stellt den Antrag auf Zustimmung.

Beschluss: einstimmig genehmigt

# Top5) Kaufvertrag Reitler und Stippinger

# **KAUFVERTRAG**

abgeschlossen zwischen:

1) Herrn Karl REITLER, geb. 27.01.1956, Schallmarbach 1, 3671 Marbach an der Donau, als Verkäufer einerseits und

2) Frau Manuela STIPPINGER, geb. 01.02.1979, Schlossberggasse 6E/1, 1130 Wien, als Käuferin andererseits,

unter Beitritt

3) der Marktgemeinde Maria Taferl, Maria Taferl 35, 3672 Maria Taferl, durch ihre gefertigte Vertretung,

mit folgenden Bestimmungen:

### I. RECHTSVERHÄLTNISSE

1) Der Verkäufer ist zur Gänze grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 129 Grundbuch 14221 Maria Taferl, unter anderem bestehend aus dem Grundstück:

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE 72/7 G Landw(10) \* 1021

Dieses vorgenannte Grundstück wird im Folgenden auch Kaufobjekt genannt.

- 2) Das Kaufobjekt ist grundbücherlich lastenfrei.
- 3) Der Käuferin ist bekannt, dass es sich beim Kaufobjekt um ein nicht aufgeschlossenes Grundstück handelt und hat sich dieselbe bei der Lagegemeinde betreffend der zu erwartenden Aufschließungskosten erkundigt.
- 4) Der Käuferin ist die Bebauungsverpflichtung hinsichtlich dem Kaufobjekt vollinhaltlich bekannt. Zur Sicherung dieser Bebauungsverpflichtung wird zugunsten der Marktgemeinde Maria Taferl ein Wiederkaufsrecht vereinbart.

## VI. WIEDERKAUFSRECHT

Dieser Vertrag wurde abgeschlossen, um der Käuferin die Errichtung eines Wohnhauses zu ermöglichen.

Die Käuferin verpflichtet sich, binnen fünf Jahren ab heute mit dem Bau dieses Wohnhauses zu beginnen und dieses bis zur Dachgleiche zu errichten, sowie binnen acht Jahren ab heute dieses Wohnhaus benützungsfähig fertigzustellen. Für den Fall, dass die Käuferin dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder das Kaufobjekt ohne Errichtung eines benützungsfähigen Wohnhauses weiterveräußern will, räumt hiemit Frau Manuela STIPPINGER der Marktgemeinde Maria Taferl das Wiederkaufsrecht gemäß den Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB in Ansehung des Grundstückes 72/7 der Katastralgemeinde 14221 Maria Taferl samt eventuell errichtetem Bauwerk ein und nimmt die Marktgemeinde Maria Taferl dieses Recht hiemit ausdrücklich an.

Dieses Wiederkaufsrecht ist ob dem Kaufobjekt grundbücherlich sicherzustellen. Die Marktgemeinde Maria Taferl kann dieses Wiederkaufsrecht zu den in diesem Vertrag angeführten Bedingungen durch volle acht Jahre ab Vertragserrichtung ausüben. Die Marktgemeinde Maria Taferl ist aber auch berechtigt, von der Ausübung des Wiederkaufsrechtes innerhalb dieser Frist Abstand zu nehmen.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes hat die Marktgemeinde Maria Taferl den Kaufpreis von € 25.000,-- und allenfalls entrichtete Aufschließungskosten an Frau Manuela STIPPINGER zu bezahlen, wobei eine Verzinsung oder Wertsicherung der Beträge einvernehmlich ausgeschlossen wird. Außerdem muss ein begonnenes Bauwerk mit dem Wert abgelöst werden, der diesem Bauwerk im Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechtes zukommt. Der Wert des Bauwerkes ist im Wege der Schätzung festzustellen, wobei als Sachverständiger das NÖ Gebietsbauamt beiderseits bindend vereinbart wird. Die Kosten der Schätzung, der Errichtung und Verbücherung des allfälligen Wiederkaufvertrages sowie der auf Grund dieses Vertrages allenfalls zur Vorschreibung gelangenden Steuern und Gebühren hat Frau Manuela STIPPINGER zu tragen.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist das Kaufobjekt auf Kosten von Frau Manuela STIPPINGER lastenfrei zu stellen, gegebenenfalls aus dem von der Marktgemeinde Maria Taferl zu entrichtenden Kaufpreis.

#### VII. GRUNDBUCHSEINTRAGUNG

Die Vertragsteile erteilen ihre Zustimmung, dass auf Grund dieser Urkunde und über einseitiges Ansuchen ob dem dem Verkäufer gehörigen, im Punkt I. dieses Vertrages - Seite Sechs -

Vertrag in Widerspruch stehende Vereinbarungen verlieren ihre Wirksamkeit mit Abschluss dieses Vertrages, soweit sie darin nicht umgesetzt wurden.

- 6) Die Vertragsparteien verzichten darauf, dass der Vertragserrichter das Kaufobjekt besichtigt und bezieht sich derselbe bei den Angaben ausschließlich auf die Informationen der Vertragsparteien.
- 7) Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies allt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.
- 8) Die Vertragsparteien beauftragen den Schriftenverfasser, die Archivierung der Urkunde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
- 9) Das Original dieses Vertrages übernimmt nach grundbücherlicher Durchführung die Käuferin, der Verkäufer erhält eine Abschrift.

Beschluss: einstimmig

## Top 6) Golfclub Maria Taferl Werbetafel

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einmalig einen Werbekostenbeitrag von € 1500,--für den Golfclub Maria Taferl zu sponsern.

# Top 7) Flächenwidmungsplan beschließen

Die Unterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Maria Taferl sind in der Zeit vom 17.04.2019 bis 31.05.2019 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen.

Die öffentliche Auflage wird einstimmig beschlossen.

# <u>Top 8) Dienstbarkeitsvereinbarung zw. der Marktgemeinde Maria Taferl,</u> Herrn Christian Brahmer und Herrn Reinhard Brahmer

Bürgermeister Heinrich Strondl verliest die Dienstbarkeitsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Maria Taferl, öffentliches Gut und Herrn Brahmer Christian geb. 17.10.1968 und Herrn Brahmer Reinhard geb. 26.08.1974

## *DIENSTBARKEITSVEREINBARUNG*

abgeschlossen zwischen

- 1. MARKTGEMEINDE MARIA TAFERL, ÖFFENTLICHES GUT, Gemeindeamt Nr. 35, 3672 Maria Taferl, als Dienstbarkeitsberechtigte, und
- 2. Herrn BRAHMER Christian, geb. 17.10.1968, Tischler, Donaustraße 30 Stg. 1/5, 4671 Marbach an der Donau, und

3. Herrn BRAHMER Reinhard, geb. 26.08.1974, Elektriker, Neubaugasse 8 Stg. 4/16, 3250 Wieselburg,

je als Dienstbarkeitsbereitsteller wie folgt

I.

## PRÄAMBEL/VERTRAGSGEGENSTAND

1. Herr Christian Brahmer und Herr Reinhard Brahmer sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 59, Grundbuch 14228 Oberthalheim, Gerichtsbezirk Melk, darin in-liegend das Grundstück Nr. 71/1.

Das Grundstück 71/1, inliegend der EZ 59 KG 14228 Oberthalheim, bildet das dienende Gut. Von der Pumpstation auf dem Grundstück 65/3 inliegend EZ 69 Grundbuch 14228 Oberthalheim, im Alleineigentum der Markgemeinde Maria Taferl (öffentliches Gut) wird nun über das Grundstück 71/1 eine Wasser- sowie Kanalleitungsanlage errichtet und wird 2

sohin ob dem Grundstück 71/1 als dienendes Gut die Dienstbarkeit der Errichtung und des Bestandes samt Betrieb einer Wasser- sowie Kanalanlage eingeräumt.

Die Wasser- und Kanalanlage ist auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan (Beilage ./1) eingezeichnet.

#### II.

#### DIENSTBARKEITSVEREINBARUNG

Die Dienstbarkeit umfasst die Errichtung, Betrieb und Instandhaltung einer Wasser- sowie Kanalleitungsanlage durch die Marktgemeinde Maria Taferl, öffentliches Gut, auf deren Kosten

Die Parteien vereinbaren weiters, dass ein Abstand von je einem halben Meter links und rechts von der Wasser- und Kanalleitungsanlage auf dem dienenden Grundstück, frei von Baulichkeiten jeglicher Art zu bleiben hat, somit künftig allfällig notwendige Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten durch die Marktgemeinde Maria Taferl, öffentliches Gut, problemlos durchgeführt werden können.

Aus diesem Grunde räumen die Eigentümer des dienenden Grundstückes Nr. 71/1, inliegend der EZ 59 Grundbuch 14228 Oberthalheim, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Gutes das Recht der Errichtung und Erhaltung einer Wasser sowie Kanalleitungsanlage unwiderruflich ein und nimmt die Dienstbarkeitsberechtigte, die Marktgemeinde Maria Taferl (öffentliches Gut) diese Rechtseinräumung an.

Dieses Recht darf nur unter möglichster Schonung des dienenden Grundstückes ausgeübt werden.

#### Ш.

#### INSTANDHALTUNG

Die Marktgemeinde Maria Taferl (öffentliches Gut) trägt während des Zeitraumes der Dienstbarkeitsbestellung sämtliche Haftungen- und Erhaltungspflichten und hält die Grundstückseigentümer diesbezüglich schad- und klaglos. 3

Demgegenüber verpflichten sich die Eigentümer des dienenden Grundstückes auch für ihre Rechtsnachfolger, die vorstehend angeführten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung zur Folge haben könnte.

#### IV.

## **GEWÄHRLEISTUNG**

Die Marktgemeinde Maria Taferl, öffentliches Gut, tritt mit Vertragsunterfertigung in den tatsächlichen Genuss ihrer Grunddienstbarkeit und hat von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie sämtliche damit verbundenen öffentlichen und privaten Lasten zu tragen.

## KOSTEN, STEUERN UND GEBÜHREN

Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages zusammenhängende Kos-ten, Steuern und Gebühren, trägt die Marktgemeinde Maria Taferl, öffentliches Gut. Nicht betroffen davon sind die allfälligen Ertragssteuern auf Seite der Grundeigentümer.

#### VI.

### AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Herr Christian Brahmer, geb. 17.10.1968, und Herr Reinhard Brahmer, geb. 26.08.1974, er-teilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der unter II. genannten Dienstbarkeit ob der je in ihren Hälfteeigentum stehenden Liegenschaft EZ 59, Grundbuch 14228 Oberthalheim, darin inliegend das Grundstück Nr. 71/1, Bezirksgericht Melk, dies als dienendes Grundstück, zugunsten der Markgemeinde Maria Taferl, öffentliches Gut.

Beschluss: einstimmig

# Top 9) Bericht der Gebarungseinschau Nö LR

Das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) wird von Bürgermeister Heinrich Strondl vollinhaltlich verlesen bzw. zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister

Schriftführer

lan Muld

) All lus